

FAHRZEUG-IMPORT

Allgemeine Informationen zum Import von Fahrzeugen

Zoll



Informationen zu den Zollgebühren finden Sie auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung:
www.ezv.admin.ch

Leasingfahrzeuge

Der Leasinggeber muss uns eine Bewilligung für die Immatrikulation des Fahrzeuges in der Schweiz ausstellen. Ohne die vollständigen Fahrzeugpapiere im Original kann das Fahrzeug in der Schweiz nicht immatrikuliert werden.

Abgastest



In der Schweiz müssen Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorräder), welche ab 1.1.1976 erstmals immatrikuliert worden sind, einen Abgastest absolvieren. Besorgen Sie sich bei einer schweizerischen Markenvertretung das Abgaswartungsdokument (AWD). Der Markenvertreter hat im AWD die Einstelldaten, Sollwerte und Messbedingungen einzutragen. Gibt es für Ihr Fahrzeug in der Schweiz keine Markenvertretung, erhalten Sie das AWD und die nötigen Daten bei der Vereinigung der Schweizerischen Automobil-Importeure.

Die Internetseite lautet: www.auto-schweiz.ch

Fahrzeugprüfung



Damit ein Fahrzeug zugelassen werden kann, muss es die schweizerischen Vorschriften erfüllen, die in der Schweiz zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges galten. Das Datum der ersten Inverkehrsetzung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) ist mittels ausländischem Zulassungspapier oder der «registration card» (für Fahrzeuge aus den USA) nachzuweisen. Anlässlich der Fahrzeugprüfung ist die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften durch die Vorlage entsprechender Dokumente zu belegen. Bei abgeänderten Fahrzeugen (Leistungssteigerung, Tieferlegung, typenfremde Felgen usw.) sind zusätzlich die entsprechenden Garantien, Eignungserklärungen und Prüfberichte zur Fahrzeugprüfung mitzubringen.

Die rechtliche Grundlage bildet die Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Diese Wegleitung geht auf die häufigsten Fragen ein. Weitere Details sowie die aktuellen Gebühren erfahren Sie auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung sowie auf unserer Internetseite. Aus den Informationen kann kein Recht abgeleitet werden. Änderungen und Rechte bleiben vorbehalten.

Führerausweis



Innerhalb von einem Jahr (seit der Einreise in die Schweiz) muss der ausländische Führerausweis in einen schweizerischen Führerausweis umgetauscht werden. Wir empfehlen Ihnen, das Gesuch frühzeitig einzureichen, da die Umtauschformalitäten in Einzelfällen längere Zeit in Anspruch nehmen können. Nach Ablauf dieses Jahres darf der ausländische Führerausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden. Bei berufsmässigen Fahrten gelten spezielle Regelungen. Weitere Informationen zur Umschreibung eines ausländischen Führerausweises finden Sie auf unserer Internetseite: www.vs.ch/autos

Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt

Hauptnummer 027 606 71 00
scn_technique@admin.vs.ch

Visp

Bockbartstrasse, 3930 Visp, Telefon 027 606 71 00, Fax 027 329 84 10
scn_visp@admin.vs.ch

Sitten

Avenue de France 71, 1950 Sion, Telefon 027 606 71 00, Fax 027 329 84 11
scn_technique@admin.vs.ch

St-Maurice

Route des Bains 2, 1890 St-Maurice, Telefon 027 606 71 00, Fax 027 329 84 12
scn_stmce@admin.vs.ch

DER WEG ZUM SCHWEIZERISCHEN KONTROLLSCHILD (VS)



Zoll

Bei Wohnsitznahme in der Schweiz und gleichzeitigem Import des eigenen ausländischen Fahrzeuges.

Sie sind vom Ausland in die Schweiz gezogen und melden das Fahrzeug sofort beim schweizerischen Zoll an.

Innerhalb von einem Jahr (seit persönlicher Einreise in die Schweiz) muss das ausländische Fahrzeug in der Schweiz eingelöst werden. Nach Ablauf dieses Jahres darf das ausländische Fahrzeug in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Unterlagen frühzeitig einzureichen, da die Umtauschformalitäten in Einzelfällen längere Zeit in Anspruch nehmen können.

Bis zur Einlösung in der Schweiz muss eine gültige Versicherungsdeckung und Zulassung des Fahrzeuges bestehen.



Unterlagen

Sie benötigen für die Zulassung folgende Unterlagen:

- **Versicherungsnachweis**, welchen Sie bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft beantragen (wird uns elektronisch übermittelt).
- **Ausländische Fahrzeugpapiere**
- **Prüfbericht** des Zollamtes (Form. 13.20A)
- **Abgaswartungsdokument**
- **Erklärung** des Zollamtes für Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut (versehen mit dem Stempel der Fahrzeugabfertigung) (Form. 18.44, 18.45, 18.46)
- Das **EU-Übereinstimmungszertifikat** wird nicht gefordert, erleichtert jedoch die Inverkehrsetzung



Fahrzeugprüfung

Sie können die Unterlagen unserem technischen Sekretariat per Email an scn_technique@admin.vs.ch, per Fax oder per Post zustellen.

Nach der Überprüfung aller Unterlagen erhalten Sie einen Prüfungstermin bis frühestens 3 Wochen nach der Hinterlegung des Gesuches.

Weitere Informationen und Links finden Sie unter www.vs.ch/autos



Zulassung

Nach der Fahrzeugprüfung erhalten Sie die schweizerischen **Kontrollschilder (Wallis)** und den **Fahrzeugausweis**.

Die Zulassungsbescheinigung und die Einzugsbestätigung der ausländischen Kontrollschilder senden wir dem Ausstellerstaat zurück.

Import eines Fahrzeuges mit Verzollung

Sie haben ein Fahrzeug aus dem Ausland importiert und melden das Fahrzeug sofort beim schweizerischen Zoll an.

Innerhalb von 30 Tagen seit der Einfuhr muss das ausländische Fahrzeug in der Schweiz eingelöst werden. Für Personenwagen, die im Ausland vor weniger als 6 Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz, zugelassen worden sind, muss eine Bescheinigung der CO₂-Abgabe beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) unter www.astra.admin.ch/auto-co2 verlangt werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Unterlagen frühzeitig einzureichen, da die Umtauschformalitäten in Einzelfällen längere Zeit in Anspruch nehmen können. Bis zur Einlösung in der Schweiz muss eine gültige Versicherungsdeckung bestehen.

Das Fahrzeug darf mit ausländischen Kennzeichen in die Schweiz überführt werden. Sollte das Fahrzeug nicht mehr eingelöst sein, wenden Sie sich an die Zulassungsstelle im Ausland.

Sie benötigen für die Zulassung folgende Unterlagen:

- **Versicherungsnachweis**, welchen Sie bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft beantragen (wird uns elektronisch übermittelt).
- **Ausländische Fahrzeugpapiere**
- **Prüfbericht** des Zollamtes (Form. 13.20A)
- **Abgaswartungsdokument**
- **Mehrwertsteuerbescheinigung** des Zollamtes
- **EU-Übereinstimmungsbescheinigung** erhältlich beim Importeur, beim Generalimporteur in der Schweiz oder beim Hersteller des Fahrzeuges

Der Import eines Fahrzeuges ohne EU-Übereinstimmungsbescheinigung ist aufwendiger. Es sind uns sämtliche technischen Daten des Fahrzeuges vorzuweisen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, vor dem Kauf beim Verkäufer abzuklären, ob eine EU-Übereinstimmungsbestätigung beschafft werden kann.

Sie können die Unterlagen unserem technischen Sekretariat per Email an scn_technique@admin.vs.ch, per Fax oder per Post zustellen.

Nach der Überprüfung aller Unterlagen erhalten Sie einen Prüfungstermin bis frühestens 3 Wochen nach der Hinterlegung des Gesuches.

Weitere Informationen und Links finden Sie unter www.vs.ch/autos

Nach der Fahrzeugprüfung erhalten Sie die schweizerischen **Kontrollschilder (Wallis)** und den **Fahrzeugausweis**.

Die Zulassungsbescheinigung und die Einzugsbestätigung der ausländischen Kontrollschilder senden wir dem Ausstellerstaat zurück.

Import eines Fahrzeuges ohne Verzollung

Sie haben ein Fahrzeug aus dem Ausland importiert und melden das Fahrzeug sofort beim schweizerischen Zoll an.

Ist das Fahrzeug von der Verzollung befreit, muss es innerhalb von einem Jahr in der Schweiz eingelöst werden. Nach Ablauf dieses Jahres darf das ausländische Fahrzeug in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Unterlagen frühzeitig einzureichen, da die Umtauschformalitäten in Einzelfällen längere Zeit in Anspruch nehmen können.

Bis zur Einlösung in der Schweiz muss eine gültige Versicherungsdeckung bestehen.

Das Fahrzeug darf mit ausländischen Kennzeichen in die Schweiz überführt werden. Sollte das Fahrzeug nicht mehr eingelöst sein, wenden Sie sich an die Zulassungsstelle im Ausland.

Sie benötigen für die Zulassung folgende Unterlagen:

- Befristeter **Versicherungsnachweis**, welchen Sie bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft beantragen (wird uns elektronisch übermittelt).
- **Ausländische Fahrzeugpapiere**
- **Abgaswartungsdokument**
- **Bewilligung** des Zollamtes für ein unverzolltes Fahrzeug (Form. 15.30 oder 15.40)
- Das **EU-Übereinstimmungszertifikat** wird nicht gefordert, erleichtert jedoch die Inverkehrsetzung

Sie können die Unterlagen unserem technischen Sekretariat per Email an scn_technique@admin.vs.ch, per Fax oder per Post zustellen.

Nach der Überprüfung aller Unterlagen erhalten Sie einen Prüfungstermin bis frühestens 3 Wochen nach der Hinterlegung des Gesuches.

Weitere Informationen und Links finden Sie unter www.vs.ch/autos

Nach der Fahrzeugprüfung erhalten Sie die schweizerischen **Kontrollschilder (Wallis)** und den **Fahrzeugausweis**.

Die Zulassungsbescheinigung und die Einzugsbestätigung der ausländischen Kontrollschilder senden wir dem Ausstellerstaat zurück.

Kontrollschilder VS-Z
(Studenten, Arbeiter,
Reisende, ...)

Unbefristete Kontrollschilder

Wenn Sie das Fahrzeug nachträglich verzollen, sind uns folgende Unterlagen einzureichen:

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft (unbefristet, wird uns elektronisch übermittelt)
- Befristeter Fahrzeugausweis und VS-Z-Kontrollschilder
- Zollformulare :
 - Prüfbericht (Form. 13.20A) und eventuell
 - Erklärung des Zollamtes für Übersiedlungsgut (versehen mit Stempel der Fahrzeugabfertigung)
- EU-Übereinstimmungsbescheinigung erhältlich beim Importeur, beim Generalimporteur in der Schweiz oder beim Hersteller des Fahrzeuges